

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 169/2003

Sitzung vom 3. September 2003

### **1267. Anfrage (Kontrolle und Durchsetzung des Arbeitsgesetzes beim Sonntagsverkauf)**

Kantonsrat Marco Ruggli, Zürich, hat am 16. Juni 2003 folgende Anfrage eingereicht:

Im Kanton Zürich kümmern sich beim Sonntagsverkauf viele Bahnn Nebenbetriebe und Tankstellenshops wenig um die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Die Behörden, welche das Arbeitsgesetz zu vollziehen haben, sehen dem weitgehend tatenlos zu. Besonders symptomatisch ist die Aussage eines Vertreters der Wirtschaftspolizei in der «Rundschau» vom 9. Oktober 2002, wonach die Durchsetzung des Arbeitsrechts ein Kampf gegen Windmühlen sei und die Untätigkeit der Behörden mit angeblich gewandelten Bedürfnissen der Bevölkerung gerechtfertigt würde.

Eine negative Folge dieser laxen Haltung ist die Tendenz, dass Arbeitsplätze mit besseren Bedingungen durch schlechter bezahlte und gesundheitsschädigende Arbeitsplätze verdrängt werden. Dadurch werden die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Arbeitnehmenden ausgehöhlt.

Ich ersuche den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Was für einen Stellenwert misst der Kanton Zürich seiner Aufgabe bei, die arbeitsrechtlichen Mindest- und Schutznormen zu kontrollieren und durchzusetzen?
2. Was tut der Regierungsrat gegen die Demontage des Arbeitnehmerschutzes insbesondere in Branchen mit tiefen Löhnen, langen Arbeitszeiten und fehlendem Gesamtarbeitsvertrag?
3. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) in Bern hat die kantonalen Vollzugsbehörden aufgefordert, ab Mitte des Jahres 2002 stichprobenweise Kontrollen in Betrieben mit Sonntagsarbeit durchzuführen. Dabei sollte festgestellt werden, ob Kioske und Tankstellen zu Recht ohne Bewilligung am Sonntag Personal beschäftigen. Wie viele solche Kontrollen wurden im Kanton Zürich durchgeführt, und welche Kategorien von Verkaufsstellen wurden kontrolliert? Was war das Ergebnis dieser Stichproben?

4. Welche Kriterien wendet das Arbeitsinspektorat bezüglich Warenangebot, Grösse der Verkaufsfläche, Möglichkeit des «en passant»-Kaufs und der Lage an, wenn es um die Beurteilung der Zulässigkeit des Sonntagsverkaufs geht?
5. Erachtet die Regierung den Begriff des Reisebedürfnisses im Kanton Zürich mit rund 78 Tankstellenshops und etwa 130 Bahnnebenbetrieben zuzüglich der Läden im Flughafen und unzähliger Kioske nicht für etwas überstrapaziert?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Marco Ruggli, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Der Regierungsrat misst den Vorschriften des Arbeitsgesetzes über den Unfallschutz und die Gesundheitsvorsorge und deren Durchsetzung einen hohen Stellenwert zu. Allerdings sind die dafür zur Verfügung stehenden Mittel beschränkt, was dazu zwingt, Prioritäten zu setzen. Die vorhandenen Ressourcen werden schwerpunktmässig dort eingesetzt, wo im Interesse der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmenden die beste Wirkung erzielt werden kann. Das ist dort der Fall, wo Arbeiten mit einem höheren Gefahrenpotenzial verrichtet werden.

Der Bereich Arbeitnehmerschutz des Amtes für Wirtschaft und Arbeit richtet die Vollzugsarbeit schwergewichtig auf die Umsetzung der Richtlinie Nr. 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA) der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) aus. In diesem Rahmen werden nach Checkliste alle Elemente eines Arbeitssicherheitssystems geprüft. Bezüglich Anzahl durchgeführter Systemkontrollen steht der Kanton im schweizerischen Vergleich gut da. Von den im Jahre 2002 landesweit durchgeführten 1984 ASA-Kontrollen haben die Zürcher Vollzugsorgane 886 (45%) Kontrollen realisiert. Im Rahmen dieser Kontrollen werden auch arbeitszeitliche Aspekte geprüft. In diesem Sinne wurde auch die Umfrage des Staatssekretariates für Wirtschaft (seco) beantwortet.

Die Verkaufstätigkeit in Ladengeschäften an oder in Bahnhöfen oder Tankstellenshops birgt keine schwer wiegenden Gesundheits- oder Unfallgefahren. Diese Betriebe geniessen deshalb hinsichtlich der Kontrolle der Umsetzung der ASA-Richtlinie keine hohe Priorität. Angesichts der lange Zeit unklaren arbeitsrechtlichen Situation in Zentren des öffentlichen Verkehrs und den beim seco anhängigen Bewilligungsverfahren für Bahnhofsläden fanden bisher nur vereinzelt Kontrollen statt. Mit Schreiben vom 31. Juli 2003 hat das seco den kantonalen Voll-

zugsbehörden nun klarere Grundlagen (Checkliste hinsichtlich Standort, Warenangebot, Verkaufsfläche usw.) für die Kontrollen in Kiosken, Tankstellenshops und Bahnhofläden zur Verfügung gestellt. Deren Umsetzung ist in Vorbereitung.

Lohnniveau, Arbeitszeiten (im Rahmen der arbeitsgesetzlichen Bestimmungen) und gesamtarbeitsvertragliche Regelungen unterliegen der Privatautonomie und sind nicht durch den Staat zu kontrollieren. Die Anzahl der Betriebe mit einem Angebot für Reisende ist nicht beschränkt. Wer sich auf dieses Sortiment beschränkt, ist berechtigt, sein Geschäft an Feiertagen offen zu halten und bewilligungsfrei Personal zu beschäftigen. Die Anzahl Mitbewerber spielt keine Rolle. Gibt es deren zu viele, regelt dies der Markt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**